



Stiftung
niedersächsische
Gedenkstätten

„RECHT IST, WAS DEM STAATE NÜTZT“?

Historische Bildung als
Voraussetzung demokratischen
Handelns in Niedersachsen

Modul **2.3**

Militär im Nationalsozialismus
Alltag und Ernährung von Kriegsgefangenen

Autor: Andreas Strippel

Einführung 2.3

Alltag und Ernährung von Kriegsgefangenen

Der Alltag der Kriegsgefangenen wurde bestimmt durch Bewachung, Lagerdisziplin, Arbeitseinsatz und die Ernährungssituation. Grundsätzlich verweigerte die Wehrmacht den sowjetischen Gefangenen den Schutz der Genfer Konvention. Bei den italienischen Militärinternierten gab es keine einheitliche Verfahrensweise. Teilweise wurde sie nach den Genfer Konvention behandelt, in vielen Fällen aber auch nicht. Kulturelle und sportliche Aktivitäten waren nur den Gefangenen gestattet, denen Deutschland den Schutz der Genfer Konvention zuerkannte.

Das Modul beleuchtet anhand ausgewählter Quellen die hygienische Situation in den Kriegsgefangenenlagern, die Ernährung sowjetischer Kriegsgefangener, das Disziplinarsystem sowie den Kontakt mit der Zivilbevölkerung. Die Quellen berücksichtigen die Perspektive der Gefangenen, der Wehrmacht und einiger der an der Ausbeutung der Arbeitskraft der Gefangenen beteiligten Akteur_innen.

Quellen

- 01** Auszug aus der Genfer Konvention von 1929
- 02** Meldung über Bestrafung von Kriegsgefangenen, 18.01.1939
- 03** Reaktion des Kommandanten zur Meldung vom 18.01, 22.01.1939
- 04** Erinnerungsbericht Gaston-Henry Aufrère über Disziplinarstrafe in der Arrestbaracke Sandbostel
- 05** Körperliche Verfassung sowjetischer Kriegsgefangener, 09.10.1941
- 06** OKW, Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sowjetischer Kriegsgefangener, 18.12.1941
- 07** Forstmeister Bad Grund über den Zustand von Kriegsgefangenen, 10.12.1942
- 08** Abgabe nicht arbeitsfähiger sowjetischer Kriegsgefangener an landwirtschaftliche Unternehmer innerhalb des Reichsgebietes, 19.02.1942
- 09** Regierungsforstamt Hildesheim über die Ernährungslage der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft, 15.01.1943

- 10** OKW über Ernährung sowjetischer Kriegsgefangener, 08.10.1941
- 11** Kennzeichnung sowjetischer Kriegsgefangener, 20.07.1942
- 12** Nachkriegsaussage zum Kriegsgefangenenlager Wietzendorf, 16.05.1966
- 13** Ärztliche Maßnahmen bei sowjetischen Kriegsgefangenen, 08.12.1941
- 14** Meldung über illegalen Tauschhandel, 11.05.1940
- 15** Kriegsgefangenenmeldung der Armeegefangenen-sammelstelle 8, 24.11.1941
- 16** Tätigkeitsbericht Dulag 240, 1. bis 10.12.1942
- 17** Wehrkreis X zur Anforderung von Kriegsgefangenen, 24.06.1940
- 18** Vordruck des Arbeitsamtes Heide zur Behandlung Kriegs- gefangener, ohne Datum
- 19** Fleckfieber im Lager Sandbostel, 13. und 15. Dezember 1941
- 20** Vollstreckung von Todesstrafen, 29.12.1941

Möglichkeiten zur Weiter- und Vertiefungsarbeit

Overmans, Rüdiger (2005): „Die Kriegsgefangenenpolitik des Deutschen Reiches 1939 bis 1945“, in: Echternkamp, Jörg: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 9/2, hrsg. im Auftrag des MGFA, München, S. 729-875.

Schreiber, Gerhard (1990): Die italienischen Militärinternierten im deutschen Machtbereich. 1943–1945. Verraten – verachtet – vergessen, München u.a. (= Beiträge zur Militärgeschichte 28).

Hammermann, Gabriele (2002): Zwangsarbeit für den „Verbündeten“ Die Arbeits- und Lebensbedingungen der italienischen Militärinternierten in Deutschland 1943–1945, Tübingen, zugleich Dissertation Universität Trier, 1995.

Glauning, Christine/ Nachama, Andreas (2016): Zwischen allen Stühlen. Die Geschichte der italienischen Militärinternierten 1943-1945, Berlin.

Echternkamp, Jörg (Hrsg.) (2004/05): Die deutsche Kriegsgesellschaft 1939–1945. Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 9 in zwei Halbbänden, München.

Hamburger Institut für Sozialforschung (Hrsg.) (2002): Verbrechen der Wehrmacht. Dimensionen des Vernichtungskrieges 1941-1945, Ausstellungskatalog, Hamburg.

Temkin, Moisej Beniaminowitsch (2017): Aus Rande des Lebens. Erinnerungen eines Häftlings der nazistischen Konzentrationslager, hrsg. von Reinhard Otto, Berlin.

Streim, Alfred (1982): Sowjetische Gefangene in Hitlers Vernichtungskrieg. Berichte und Dokumente 1939-1945, Heidelberg, S. 41-44.

Keller, Rolf / Petry, Silke (Hrsg.) (2013): Sowjetische Kriegsgefangene im Arbeitseinsatz 1941-1945 - Dokumente zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in Norddeutschland, Göttingen.

Hilger, Andreas/ Overmans, Rüdiger/ Polian, Pavel (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitierung sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkriegs, Paderborn.

Streit, Christian (1978): Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941-1945, Stuttgart.

Otto, Reinhard (1999): Wehrmacht, Gestapo und sowjetische Kriegsgefangene im deutschen Reichsgebiet 1941/42 (= Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 77), München.

Stratievski, Dmitri (2015): Sowjetische Soldaten in deutscher Kriegsgefangenschaft. Menschenschicksale in Selbstzeugnissen, Berlin.

Schneider, Felix (2002): „„Unternehmen Barbarossa‘, ‚Großer Vaterländischer Krieg‘ und das Kriegsgefangenenrecht 1941-1945. Versuch eines Überblicks, in: Knoll, Harald, Peter Ruggenthaler und Barbara Stelzl-Marx (Hrsg.): Kriege und Konflikte. Aspekte und ihre Folgen (= Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung, Sonderband 3), Graz-Wien-Klagenfurt, S. 271-283.

Internetressourcen

<https://gedenkstaettenfoerderung.stiftung-ng.de/de/forschung-dokumentation/wehrmacht-kriegsgefangene/kriegsgefangenen-lager/storage/x-d-310-wietzendorf> ↗

<https://www.stiftung-lager-sandbostel.de/> ↗

<https://www.stsg.de/cms/zeithain/historische-orte/kriegsgefangenenlager-zeithain/kriegsgefangenenlager-zeithain> ↗

<https://unrecht-erinnern.info/themen/lebensbedingungen/> ↗

Bearbeitungsvorschläge

Das Modul ist auf ca. 90 bis 120 Minuten ausgelegt. Als Einstieg eignet sich ein Input zur Genfer Konvention und ein Gespräch über den Auszug in Dokument Nr.01. Varianten: a) Je nach Gruppengröße werden die Quellen verteilt. Bei kleinen Gruppen empfiehlt sich eine Stationenarbeit und ein Gespräch über das Gelesene mit der ganzen Gruppe, bei größeren Gruppen eine Gruppenarbeit mit gegenseitiger Präsentation. b) Einbeziehung der Internet-Ressourcen: Eine eigenständige Recherche von Kleingruppe zu Themen wie bestimmten Orten, bestimmten Gruppen oder bestimmten Einzelschicksalen. Damit werden die Kleingruppen zu Expert_innen für bestimmte Aspekte in der Diskussion zu den Quellen. Um die gewünschten Themenkomplexe abzubilden, sollte die Auswahl der Quellen entsprechend angepasst werden. Wenn keine Internetrecherche zur Verfügung steht, ist die Einbeziehung von Ressourcen wie Zeitzeugeninterviews, Fotos von den Seiten der Gedenkstätten etc. durch die Teamenden zu leisten. Diese etwas arbeitsintensivere Variante ermöglicht es nicht nur gegebenenfalls den Ort des Seminares, sondern auch die Herkunftsregionen der Gruppenteilnehmer_innen einzubeziehen. Grundsätzlich empfiehlt es sich, die Zahlen zu Kriegsgefangenen recherchiert zu haben, um auf diesbezügliche Fragen vorbereitet zu sein. Ebenso ist mit Fragen zu dem Schicksal deutscher Kriegsgefangener, insbesondere in der Sowjetunion und auf den Rheinwiesen, zu rechnen.

Leitfragen

1. Wie beurteilen Sie die Lebensbedingungen der Gefangenen in den Lagern auf Grundlage der Genfer Konvention von 1929?
2. Wie stand die Wehrmacht zur Genfer Konvention?
3. Wie war die Ernährungslage der Kriegsgefangenen? Lassen sich Unterschiede bezüglich der Herkunft ausmachen?
4. Wie beurteilen Sie die hygienischen Bedingungen in den Kriegsgefangenenlagern aus heutiger Sicht?
5. Was bedeutete der Arbeitseinsatz für Kriegsgefangene?

Auszug aus der Genfer Konvention zur Behandlung von Kriegsgefangenen, 1929.¹

Artikel 1. Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Artikel 2. Die Kriegsgefangenen unterstehen der Gewalt der feindlichen Macht, aber nicht der Gewalt der Personen oder Truppenteile, die sie gefangengenommen haben. Sie müssen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und insbesondere gegen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und öffentliche Neugier geschützt werden. Vergeltungsmaßnahmen an ihnen auszuüben ist verboten.

Artikel 3. Die Kriegsgefangenen haben Anspruch auf Achtung ihrer Person und ihrer Ehre. Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht geschuldeten Rücksicht zu behandeln. Die Gefangenen behalten ihre volle bürgerliche Rechtsfähigkeit.

Artikel 4. Der Staat, in dessen Gewalt sich die Kriegsgefangenen befinden (Gewahrsamsstaat), ist verpflichtet, für ihren Unterhalt zu sorgen. Unterschiede in der Behandlung der Kriegsgefangenen sind nur insoweit zulässig, als es sich um Vergünstigungen handelt, die auf dem militärischen Dienstgrad, dem körperlichen oder seelischen Gesundheitszustand, der beruflichen Eignung oder dem Geschlecht beruhen. [...]

Artikel 21. Die Kriegführenden sind verpflichtet, einander bei Beginn der Feindseligkeiten die in ihren Heeren gebräuchlichen Rangabzeichnungen und Dienstgrade mitzuteilen, um die Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Offiziere und Gleichgestellten der entsprechenden Grade zu gewährleisten. Die kriegsgefangenen Offiziere und die ihnen Gleichgestellten sind mit der ihrem Rang und ihrem Alter zukommenden Rücksicht zu behandeln. [...]

Artikel 46. Die Kriegsgefangenen dürfen durch die Militärbehörden und die Gerichte des Gewahrsamsstaats nicht mit anderen Strafen belegt werden als mit denjenigen, die für die gleichen Vergehen gegenüber den Militärpersonen des Heeres des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind. Kriegsgefangene Offiziere, Unteroffiziere oder Mannschaften sind bei Verbüßung einer Disziplinarstrafe keiner ungünstigeren Behandlung zu unterwerfen, als sie bei gleichem Dienstgrad hinsichtlich derselben Strafen in dem Heer des Gewahrsamsstaats vorgesehen sind. Verboten sind körperliche Strafen jeder Art, jede Einsperrung in nicht vom Tageslicht erhellte Räume und überhaupt jede Art von Grausamkeit. Ebenso sind Kollektivstrafen für die Vergehen einzelner untersagt. [...]

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000191&Fassung-Vom=2022-12-05> ↗. Aufgerufen am 05.12.2023.

Gehorsamsverweigerung durch Kriegsgefangene¹

San.-Sold. Dieckvoß.

L.S. Batl.XV/X

Sandbostel, den 18.12.1939

Meldung!

Ich melde, daß der Kriegsgefangene Sigmund Fabian am 12.12.1939 um 17/1/2 Uhr die Arbeit und den Gehorsam verweigert hat.

Der Kriegsgefangene F hat am 12.12.1939 17/1/2 Uhr die Arbeit bei dem Landwirt Schröder in Stoppelheide niedergelegt, und sich angeschickt, den Hof ohne Posten zu verlassen. Der Bauer Schröder schickte sofort einen Knaben auf den nächsten Hof, und ließ mich herüberholen. Inzwischen hatte der Bauer die Gefangenen soweit beeinflußt, daß sie wenigstens zum Abendbrotessen gingen. Um ein Aufhetzen der anderen beiden Gefangenen zu vermeiden, forderte ich den Gefangenen F. auf, mit mir zu kommen. Ich erhielt hierauf die Antwort: Ich verstehe kein Deutsch. Da ich mich am Vormittag mit dem Gefangenen F. bereits in deutscher Sprache unterhalten hatte, wußte ich genau, daß dieses nur eine Weigerung war, mit mir zu kommen. Dreimal bekam er noch die Aufforderung, mit mir zu kommen. Ich erhielt immer die selbe Antwort. Ich zog meine Waffe, und sagte: „Vielleicht verstehen sie jetzt Deutsch. Stehen sie auf, und folgen sie mir.“ Hierauf hörten die anderen beiden Gefangenen auch auf zu essen. Ich führte die drei Gefangenen auf den nächsten Hof, und schloß sie in die Diele. Ich holte meinen vierten Gefangenen und meinen Mantel und marschierte mit den vier Gefangenen nach Sandbostel. Ich nahm den Gefangenen F. zur Seite, und ließ ihn durch einen Dolmetscher fragen, warum er die Arbeit niedergelegt habe. Er sagte wörtlich: „Ich habe bis um ½ 6 Uhr gearbeitet, und das ist lange genug.“ Ich verbot dem Gefangenen F. mit den anderen in Sandbostel aufgenommenen Gefangenen zu sprechen. Er übergang das Verbot trotz wiederholter Mahnungen. Nach seiner Ankunft im Lager hetzte er sofort alle Marinegefangenen der Baracke auf. Ich ordnete an, daß der Gefangene F. kein Abendbrot bekommen sollte. Bei der Durchführung dieser Anordnung fingen sämtliche Gefangene von der Marine an, laut zu murren und zu drohen. Ich hörte etliche an mich gerichtete Drohungen in deutscher Sprache heraus. Ich sah von der Durchführung meiner Anordnung ab, und setzte mich mit der Kommandantur in Verbindung. Von Herrn Unterarzt Dr. Euler bekam ich den Befehl, den Gefangenen F. in Arrest zu setzen. Mit Hilfe eines Postens führte ich diese Anordnung durch.

¹ Abschrift aus Ausstellung Gedenkstätte Lager Sandbostel.

Kommandant zur Gehorsamsverweigerung¹

Kommandantur

Stalag X

Lagerarzt

22. Dez. 1939

Kommandant

Stalag XA

- 1) Der Gefangene ist sofort aus der Haft zu entlassen.*
- 2) Haft anordnen kann nur der Kommandant oder dessen Vertreter.*
- 3) Es ist nach den Genfer Abmachungen verboten, als Strafe Nahrungsentziehung zu befehlen.*
- 4) Der Gefangene ist im Lager ohne Entgelt zu beschäftigen – für die Dauer von 2 Monaten.*
- 5) U.R. dem L.S.Batl.XV/X*

Für weiteren Veranlassung

Landes-Sch.-Batl.XV/X

Sandbostel den 28. Dezember 1939

U.R.

Dem Lageroffizier

Herrn Lt. Bringmann

Zur Kenntnis und weiteren Veranlassung überreicht.

Lt. U. Adjutant.

**Gaston-Henry Aufrère: Disziplinarstrafe in der Arrestbaracke, Auszug aus:
Journal de Guerre et de Captivité 1939–1945¹**

9. September 1941

Seit einem Monat bin ich von einer Furunkulose vollkommen gelähmt, so dass ich nicht einmal die Jacke auf dem Rücken ertragen kann. Unser Barackenführer ist ein brutaler Mensch, dem wir wegen seiner mongolischen Gesichtszüge den Beinamen Tschiang Kai-Scheck gegeben haben. Beim Abendappell nimmt er mich unter dem Vorwand beiseite, dass ich meine Jacke nicht angezogen hätte. Er stürzt sich auf mich, entreißt mir heftig die Jacke und dreht sich um, um mich zu schlagen. Bevor er dazu kommt, drehe ich mich ein wenig zur Seite, und in einer Rückstoßbewegung schlägt er mit dem Gesicht auf eine Fensterbank der Baracke, was ihn in Wut bringt. Er zückt sein Bajonett und versetzt mir Schläge, deren Wirkung sich erhöht durch den doppelten Karbunkel, der meine rechte Schulter lähmt. Ich falle ohnmächtig nieder. Der brutale Kerl bearbeitet mich weiter mit Fußtritten und Schlägen mit dem Bajonett. Er tobt, und ich bin unfähig, mich zu verteidigen. Ich glaube, wenn ich in dem Moment Gewalt über meine Hände gehabt hätte, ich hätte ihn erwürgt. Ich denke an nichts anderes mehr, und entweder er schlitzt mir den Bauch auf oder ich erdrossele ihn. Ich habe diese Worte bei der Abwehr wiederholt. Dort neue Schläge mit dem Bajonett durch den gleichen, der mich außerdem mit dem Revolver bedroht und in die Arrestbaracke führen lässt. Dort erneut eine Serie von Prügel in meiner Zelle. Fußtritte, Faustschläge. Mein Rücken ist voller Blut und das Gesicht blau angelaufen. Ich weiß nicht mehr, woran ich in dieser Nacht gedacht habe. Ich fror, da ich nur ein Hemd auf dem Rücken trug und feuchten und muffigen Zement als Lager hatte.

Am nächsten Morgen bitte ich um einen Besuch beim Arzt. Mein Hemd ist voll Eiter und Blut. Der deutsche Arzt kommt in die Zelle, um mich zu begutachten. Ich zeige ihm die Spuren der Schläge, die ich erhalten habe. Er treibt den Zynismus auf die Spitze, indem er antwortet, dass ich sie mir wohl selbst zugefügt habe, indem ich gegen die Wände meiner Zelle geschlagen hätte. „Ein Deutscher“, fügt er hinzu, „schlägt niemals einen Gefangenen.“ In meiner Wut kann ich mich nicht beherrschen, ihm aus vollem Herzen „Scheiße“ nachzurufen. „Miststück! Miststück!“, schleudere ich ihm hinterher. Ich höre, wie er im Flur sagt: „Sie rufen mich erst, wenn er 40 Grad Fieber hat.“ Ich hatte 39,2. Er sagte auch noch anderes, was ich nicht verstanden habe. (...)

Man pflegt mich nicht. Nach dem Weggang des Arztes neue Prügel

¹ Archiv Gedenkstätte Sandbostel.

durch den wachhabenden Unteroffizier bei den Arrestzellen, und das mindestens eine Viertelstunde lang.

Um 10.00 Uhr: „Los! Los! Heraus! Spazieren!“ Es ist Freiluftstunde. Immer um einen Pfahl herum, die Hände auf dem Rücken, von zwei Wachen mit aufgepflanztem Bajonett überwacht, bei zehn Meter Abstand zwischen den Gefangenen. Das dauert in scheußlichem Staub ungefähr eine Stunde.

Um 11. Uhr ein Fünftel Kommissbrot. Das ist die Ration, wenn uns nicht ein ganz so unmenschlicher Wachmann zusätzlich ein wenig Brennesseltee gibt. Am Nachmittag der gleiche Rundgang um den Pfosten. Den Rest der Zeit verbringe ich auf dem Fußboden in meiner Zelle. Man hat mir eine Holzplanke und eine kurze Decke überlassen. Vom Fieber ausgezehrt, versuche ich mit brennenden Augen vergeblich zu schlafen, nicht im geringsten fähig, mich zu bewegen, eingehüllt vom Gestank des Eiters, der mir aus den Furunkeln quillt.

11. September 1941

An diesem Morgen werde ich erneut – weil ich nicht schnell genug aufgestanden bin – durchgeprügelt. „Franzosenschwein! Mensch!“ Ich gebe mich auf, ergebe mich selbst dem Tod. Ich erwarte nichts mehr.

Von meiner Familie habe ich mich in Gedanken verabschiedet; mein ganzes Leben habe ich noch einmal Revue passieren lassen. Ich warte. Wie lange werde ich noch warten müssen? Werde ich jemals den Tag der Freiheit wiedererleben? Welche Gedanken sind mir nicht alle durch den Kopf gegangen! Welche Überlegungen habe ich nicht alle angestellt! Ich betrachte die Wände; diese Zeichnung, in der ein Vorgänger seinen tiefen Wunsch nach Rache geäußert hat, dies Pamphlet voller Hass, in Englisch verfasst, gegen Hitler und seine ganze kriminelle Bande; und dann die Striche, Kreidestriche auf der feuchten Wand: 8, 15, 30, 45 ... Morgen und Abend von Tagen, die in der Zelle zugebracht wurden. Welches Verbrechen mögen all die begangen haben, die diese Wände bekritzelt haben? All das tanzt vor meinen Augen. Wenn ich mich erhebe, dreht sich mir alles im Kopf, meine Beine wanken. Acht Tage, zehn Tage, immer noch nichts. Ich höre Zellentüren, die sich öffnen und wieder geschlossen werden ...: Entlassungen oder Beginn einer Haft. (...)

21. September 1941

Seit gestern schaffe ich es nicht einmal mehr, für den Rundgang um den Pfosten herauszugehen. Ich bleibe auf meiner Pritsche, rufe vergebens nach einem Arzt. (...)

22. September 1941

Heute Morgen Erbrechen und Fieber: Ich friere. Ich bin nicht zu der geringsten Bewegung fähig. Meine Hände sind leichenblass und mein Rücken eine einzige Brutstätte für Geschwüre. Ich fühle unerbittlich das Ende kommen, bei vollem Bewusstsein. Ich kann nicht einmal mehr aufstehen, um mein Brot in Empfang zu nehmen, was bei dem deutschen Küchen-Unteroffizier einen Wutanfall auslöst. Er verabreicht mir Fußtritte in den Bauch; meine Essensration erhalte ich natürlich nicht.

Immerhin, im Laufe des Nachmittags erbarmt sich ein Unteroffizier der Wache meines mitleiderregenden Zustandes und willigt ein, einen Arzt zu rufen. Ein deutscher Sanitäter kommt mit einem französischen Arzt um mich zu untersuchen. Ich habe 40,8 Fieber. Ich werde eiligst ins Lazarett verlegt; Diagnose: allgemeine, stark fortgeschrittene Blutarmut.

Gaston-Henry Aufrère (1914–1990)

Der französische Sergent (Unteroffizier) Gaston-Henry Aufrère geriet im Juli 1940, im Zuge des deutschen Angriffs auf Frankreich, im Alter von 25 Jahren in Kriegsgefangenschaft. Bis zum Kriegsende war er im Stalag X B Sandbostel gefangen. Aufrère war viele Jahre in der Aufnahmebaracke tätig und hatte einen guten Einblick in viele Bereiche des Lagers. Seine Beobachtungen und Eindrücke schrieb Gaston-Henry Aufrère in einem Tagebuch nieder. 1987 veröffentlichte er das mit umfangreichen Anhängen erweiterte Tagebuch, als ein über 600 Seiten starkes, maschinengeschriebenes Typskript. Nach dem Krieg wurde Gaston-Henry Aufrère ein bekannter französischer Lyriker und Mitglied im PEN-Club. Er starb 1990 im Alter von 76 Jahren.



1939



1945

Nach der Befreiung am 29. April 1945 wog Gaston-Henry Aufrère noch 40 Kilogramm.

Schreiben des Regierungspräsidenten in Osnabrück über die schlechte körperliche Verfassung der sowjetischen Kriegsgefangenen¹

Osnabrück, den 9. Oktober 1941.

Der Regierungspräsident. Landwirtschaftliche Abteilung.

An den Herrn Generalinspektor für Wasser und Energie Abt.
Wasserwirtschaft, Berlin W.S. Pariser Platz 3.

Betrifft: Verpflegung der sowjetischen Kriegsgefangenen beim Arbeitseinsatz.

Wie mir von den Landräten und von den Wasserwirtschaftsämtern übereinstimmend berichtet wird, sind die sowjetischen Gefangenen durchweg unterernährt und körperlich stark heruntergekommen.

Während das Wasserwirtschaftsamt Osnabrück berichtet, daß nach den Erfahrungen in den Bentheimer Mooren die sowjetischen Kriegsgefangenen an Arbeitswilligkeit den Polen und Franzosen nachstünden, bezeichnet der Kommandoführer der Wachmannschaft in Schwegermoor den überwiegenden Teil der Gefangenen als arbeitswillig. Auch die beim Kanalbau im Kreise Lingen beschäftigten sowjetischen Kriegsgefangenen sind nach Angabe der ausführenden Baufirma zum weitaus größten Teil arbeitswillig. Allgemein werden jedoch ihre Verpflegungssätze, welche unter denen der anderen Kriegsgefangenen liegen, als nicht ausreichend angesehen, um die geforderten Arbeitsleistungen zu erzielen. Es ist beobachtet worden, daß sowjetische Gefangene auf dem Marsch und bei Aufhalten Gras, Seradella und Hackfrüchte abpflücken bzw. ausreißen und verzehren und gelegentlich bei Wasserarbeiten sogar gefangene Fische in rohem Zustand essen.

Nach den bei Torfgewinnungsarbeiten im Schweger Moor gemachten Erfahrungen reichen die den Gefangenen zustehenden Lebensmittelrationen auch selbst bei der langen Ruhezeit von 15 Stunden täglich nicht hin, eine körperliche Erholung und befriedigende Arbeitsleistung zu gewährleisten; es erscheint fraglich, ob die Moorzentrale diese Kriegsgefangenen wegen der Unwirtschaftlichkeit der Arbeit auf die Dauer beschäftigen kann, wenn nicht Mittel und Wege zur Leistungssteigerung gefunden werden, zumal die geringen Leistungen der Gefangenen durch eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Aufsichts- und Anweisungspersonen noch verteuert werden.

¹ Niedersächsisches Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 122 a Nr. 7061, zitiert nach: Keller, Rolf und Silke Petry (Hrsg.) (2013): Sowjetische Kriegsgefangene im Arbeitseinsatz 1941-1945 - Dokumente zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in Norddeutschland, Göttingen, S. 162.

Auf den Dienststellen des Wasserwirtschaftsamtes Meppen ist eine Steigerung der Leistung dadurch erreicht worden, daß den Gefangenen ihr warmes Mittagessen auf die Baustelle geschafft wird.

Ein mir abschriftlich mitgeteilter Bericht des Regierungspräsidenten in Hannover vom 13.9.41 an den Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zeigt, daß dort die gleichen Erfahrungen vorliegen. Übereinstimmend mit diesen Berichten halte ich deshalb zur Erzielung befriedigender Arbeitsleistungen eine Erhöhung der Verpflegungssätze für unerlässlich.

Gez. Rodenberg.

Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit (Abschrift)¹

Oberkommando der Wehrmacht

Az.2 f 24.12a AWA/Kriegsgef.ID

Nr. 8648/41

Berlin-Schöneberg, 18.12.41

Badenschestr. 51

Betr.: Herstellung und Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der sowjet. Kr.Gef.

Bezug: Besprechung der Kdre.d.Kr.Gef. am 12.12. in Berlin.

Der vom Führer nunmehr befohlene verstärkte Arbeitseinsatz der sowjet. Kr.Gef. im Reiche und die Durchführung der vielen Arbeitsvorhaben der besetzten Ostgebiete sind im wesentlichen dadurch stark behindert, daß die Kr.Gef. meist in völlig unterernährtem Zustand in Gefangenschaft geraten sind und sich teilweise nur schwer erholen.

Die hierdurch hervorgerufene starke Empfänglichkeit für Krankheiten aller Art stellt eine Gefahr für die Truppe und die deutsche Bevölkerung dar.

Um dieser Gefahr begegnen und die nötigen Mengen von Arbeitskräften gewinnen zu können, wird daher befohlen:

Alle Maßnahmen der Kommandanten von Kriegsgefangenenlagern sind darauf zu richten, möglichst viele Kr.Gef. wieder gesund und arbeitseinsatzfähig zu machen oder zu erhalten.

Dazu gehört:

- 1.) Ausreichende Ernährung aller Lagerinsassen nach den gegebenen Vorschriften, auch solcher, deren derzeitiger körperlicher Zustand den sofortigen Einsatz nicht zuläßt. Diät ernährung, z.B. Mehlsuppe anstelle von Brot, wo gewöhnliche Kost nicht vertragen wird.
- 2.) Unterbringung in heizbaren Räumen.
- 3.) Ärztliche Überwachung. Einwandfreie Entlausungsanlagen; nach Entlausung Verlegung in entweste Räume; behelfsmäßige Entlausungsanlagen auf den Arb.Kdos.
- 4.) Ausreichende Bekleidung
- 5.) Aufklärung aller mit den Kr.Gef. in Berührung kommenden Wehrmacht- oder Zivilpersonen, dahingehend, daß Abweichungen von diesen Regeln nur zu Arbeitsausfällen und zur Schwächung der Gesundheitsverhältnisse des gesamten Volkes führen müssen (Muster

¹ Abgedruckt in: Hilger, Andreas, Rüdiger Overmans und Pavel Polian (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitierung sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkriegs, Paderborn, S. 546-549 (Dok. 2.8.26).

eine Merkblattes siehe Anlage), ihre Einhaltung daher lediglich im Interesse der Allgemeinheit und des einzelnen Unternehmers liegt.

Der auf solche Weise versorgte Kr.Gef. wird dann im deutschen Produktionsprozess nutzbringend angesetzt werden können.

Mangelhafte Arbeitsleistung bei nachweisbarem körperlichen Arbeitsvermögen wird mit Rückführung in Kr.Gef.Lager bestraft und führt damit zum Entzug des Taschengeldes von täglich RM 0.20. Darüber hinaus kann als weitere Erziehungsmaßnahme vorübergehende Schmälerung der Ernährung angeordnet werden.

Die vorstehenden Maßnahmen zur körperlichen Kräftigung von sowjet. Kr.Gef. sind zweckbedingt und berühren nicht die geistige oder politisch-weltanschauliche Einstellung zu den Sowjets an sich.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage

Gez. Reinecke

Abschrift

Merkblatt für den Arbeitseinsatz der sowjet.Kr.Gef.;

Hier: Maßnahmen zur Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit

Die sowjet.Kr.Gef. befinden sich fast ohne Ausnahme in einem Zustand starker Unterernährung, der sie zu einer normalen Arbeitsleistung z.Zt. noch nicht befähigt. Das Interesse der Wirtschaft geht aber dahin, nur voll arbeitsfähige sowjet.Kr.Gef. zu beschäftigen. Nicht voll arbeitsfähige Kr.Gef. halten den Produktionsprozess nur auf und führen zu Arbeitsstockungen und zum Absinken der Fertigungsziffern. Es ist deshalb notwendig, alle Mittel zu erschöpfen, die geeignet sein könnten, den körperlichen Zustand als Grundlage der Arbeitsfähigkeit zu verbessern.

Die Höhe der Ernährungsration selbst läßt sich zur Zeit nicht ändern. Wohl aber kann durch eine rationelle und den körperlichen Bedürfnissen der sowjet.Kr.Gef. angepasste Verwertung eine Steigerung des Nutzeffektes erzielt werden. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß die warme Hauptmahlzeit geteilt und in zwei Zügen – mittags und abends – ausgegeben, daß die Brotration auf die einzelnen Mahlzeiten verteilt wird, daß öfters daneben warme Getränke und bei Durchfallerscheinungen leicht verdauliche Kost verabfolgt werden und verhindert wird, daß die Kr.Gef. rohe Feldfrüchte, Abfälle oder sonstige schwer verdauliche Dinge zu sich nehmen.

Sofern der Unternehmer die sowjet.Kr.Gef. selbst beköstigt, wird die notwendige Anpassung der Verpflegung an die körperlichen Bedürfnisse der Kr.Gef. eine gewisse Mehrarbeit bringen. Diese Mehrarbeit kann aber vom Unternehmer mit Recht gefordert werden, da dieser ja letzten Endes auch aus der gesteigerten Arbeitsleistung den Nutzen zieht.

Neben einer Anpassung der Ernährung an die körperlichen Bedürfnisse ist dafür Sorge zu tragen, daß auch die den Kr.Gef. gereichte Verpflegung so nutzbringend wie möglich vom Körper des Kr.Gef. verbraucht werden kann. Es ist daher notwendig, die den sowjet.Kr.Gef. zugeteilten Unterkünfte gut heizbar zu gestalten und warm zu halten und Gelegenheit zu körperlicher Reinigung und zum Trocknen nasser Uniformen und Kleidungsstücke zu schaffen, da kalte Unterkünfte und nasse Kleidungsstücke unnötige Körperwärme, die den sowjet.Kr.Gef. entzogen wird, verbrauchen.

An sowjet.Kr.Gef., deren körperliche Konstitution noch mangelhaft ist, werden von vornherein nicht zu hohe Arbeitsforderungen gestellt werden dürfen, um nicht den Prozess einer Wiederherstellung der vollen Arbeitsfähigkeit überhaupt illusorisch zu machen. Es ist daher notwendig, von sowjet.Kr.Gef., die nicht im Vollbesitz ihrer körperlichen Kräfte sind, anfänglich nur geringere Arbeitsleistung zu fordern und diese allmählich nach Maßgabe der Besserung des körperlichen Befindens zu steigern.

Der Forstmeister des preußischen Forstamts Bad Grund¹

Bad-Grund, den 10.12.1942.

An
Den Herrn Preuß. Landforstmeister
Regierungsforstamt
Hildesheim

Betrifft: Russ. Kriegsgefangene.

Von den am 26.11.1942 überwiesenen russ. Kriegsgef. ist einer am 7.12.1942 bereits gestorben. Einer ist so stark geschwollen, daß er auch bald sterben wird, außerdem sind noch 6 so schlapp, daß sie sich nicht aufrecht halten können, diese 7 werden durch Vermittlung des Kontrolloffiziers heute noch abgeschoben.

Die übrigen 32 Gefangenen müssen am 15. in Herzberg zu einer Röntgenuntersuchung vorgeführt werden.

Es ist mir nicht verständlich, daß derartig heruntergekommene Kriegsgef. einem Forstamt zum Holzeinschlag überwiesen werden. Wie schon berichtet, ist die Fußbekleidung dieser Gefg. so schlecht, daß eine Arbeit bei Schnee und Nässe unmöglich ist. Einige Gefg. haben nur ein paar alte Lumpen um die Füße gewickelt.

Die Ausrüstungsgegenstände sind auch noch nicht vollzählig hier eingetroffen. Bei der 1. Sendung fehlten 2 Ballen, von diesen ist heute wieder 1 angekommen.

Der Einsatz solcher Kriegsgef. bedeutet eine Arbeitsbelastung für den Betrieb. Der zuständige Revierförster kann sich nur um das Kriegsgef. Lager „Neue Mühle“ kümmern.

[Unterschrift]

¹ Niedersächsisches Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 180 Hildesheim Nr. 17306, zitiert nach: Keller, Rolf und Silke Petry (Hrsg.) (2013): Sowjetische Kriegsgefangene im Arbeitseinsatz 1941-1945 - Dokumente zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in Norddeutschland, Göttingen, S. 227.

„Aufpäppelungserlass“, 19. Februar 1942 (Auszug)¹

Oberkommando der Wehrmacht
AV. 2 f 24.17b Kriegsgef. Org. (IIIb).
Nr. 678/42(.) Abschrift

Berlin-Schöneberg, d. 19.2.41

Betr.: Abgabe nicht arbeitsfähiger sowjetischer Kr.Gef. an
landwirtschaftliche Unternehmer innerhalb des Reichsgebietes.

[...]

„Der landwirtschaftliche Unternehmer, der nicht arbeitsfähige
sowjetische Kr.Gef. aufnimmt, kann von diesen Kr.Gef. insbesondere
in der ersten Zeit nicht annähernd vollwertige Arbeit verlangen,
sondern wird sich darauf beschränken müssen, diese Kr.Gef. zunächst
aufzufüttern.

Für die Überlassung dieser zur Zeit nicht arbeitsfähigen Kr.Gef. hat
der Unternehmer für die Dauer von 2 Monaten lediglich Unterkunft
und Verpflegung auf eigene Kosten zu stellen, bleibt aber für diese Zeit
von der Barzahlung irgendwelcher Vergütungssätze an das Lager wie
auch von Barlohn an die Kr.Gef. befreit.²

¹ BArch RW 19/5705, zitiert nach: Hilger, Andreas, Rüdiger Overmans und Pavel Polian (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitation sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkriegs, Paderborn, S. 561-562.

² „Mit Erlass OKW, Abt. Kriegsgefangene, Nr. 6401/42 vom 12.12.1941 wurde diese Befreiung von Vergütungszahlung auf 3 Monate verlängert, nahmen die Unternehmer die Gefangenen noch im Jahr 1942 auf, galt die Abgabefreiheit pauschal bis zum 31.3.1943, s. BArch RW 19/5705. Mit Erlass OKW, Abt. Kriegsgefangene, Nr. 381/43 vom 22.1.1943 wurde das Prozedere auf die gesamte Wirtschaft ausgedehnt, sofern die „Gewähr geboten ist, dass die nicht arbeitsfähigen sowjetischen Kr.Gef. pfleglich behandelt werden und ihr Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird“; zitiert nach: Hilger, Andreas, Rüdiger Overmans und Pavel Polian (Hrsg.) (2012): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitation sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkriegs, Paderborn, S. 562, Fußnote 125.

Schreiben des Regierungsforamtes Hildesheim über die Ernährungslage der Kriegsgefangenen in der Forstwirtschaft¹

Hildesheim, den 15. Januar 1943.

Preuß. Landforstmeister Regierungsforamst Hildesheim.

An die Herren Beauftragten der Forst- u. Holzwirtschaftsämter in Bezirk.

Betr.: Ernährung der Kgf.

Bei einer kürzlich stattgefundenen ärztlichen Untersuchung aller Kriegsgefangenen im Bezirk des Hildesheimer Kontrolloffiziers hat sich ergeben, daß mit wenigen Ausnahmen der Ernährungszustand der in der Waldarbeit eingesetzten Kgf, vor allem der Russen, besonders schlecht ist, schlechter, als der in den Industriebetrieben Beschäftigten.

Durch Rückfrage wurde mir von einigen Forstämtern bestätigt, daß vor allem die Zuteilungen an Kartoffeln und Gemüse (Steckrüben) für die Russen nicht ausreichen. Das liegt erstens daran, daß der Russe rein mengenmäßig an viel größere Portionen gewöhnt ist, und zweitens der Ernährungs- und Gesundheitszustand vieler der Forstwirtschaft zugewiesener Kriegsgefangener dermaßen schlecht ist, daß ohne entsprechende Auffütterung und Sonderzuteilung keine befriedigende Arbeitsleistung verlangt werden kann.

Wenn zur Erfüllung der hohen Holzumlagen und bei dem allgemeinen Waldarbeitermangel die Arbeitsleistung der Kgf. dauernd zu steigern ist, ist es unbedingt erforderlich, daß besonders den Russen erhöhte Zuteilungen an Kartoffeln und Steckrüben gewährt werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß bei den meist langen Anmarschwegen vom Lager zur Arbeitsstelle und zurück und bei der täglichen Beschäftigung – zumal bei jetziger Witterung – an der frischen Luft die Kgf. abends mit viel größerem Hunger heimkommen, als die im warmen Fabrikraum Beschäftigten. Ich halte daher eine erhöhte Nahrungsmittelzuteilung für die in der Forstwirtschaft beschäftigten Kgf. für gerechtfertigt und erforderlich.

Besondere Schwierigkeiten scheinen im Harz zu bestehen, wo zusätzlicher Ankauf von Steckrüben örtlich nicht möglich ist und noch Erschwerungen durch die Transportverhältnisse hinzukommen.

¹ Niedersächsisches Landesarchiv-Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 180 Hildesheim Nr. 17306, zitiert nach: Keller, Rolf und Silke Petry (Hrsg.) (2013): Sowjetische Kriegsgefangene im Arbeitseinsatz 1941-1945 - Dokumente zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen in Norddeutschland, Göttingen, S. 176.

Ich bitte Sie, als Beauftragten des Forst- u. Holzwirtschaftsamtes, mit dem zuständigen Kreisernährungsamt zu verhandeln und zu versuchen, eine Erhöhung der Rationen oder wenigstens zusätzlichen Ankauf von Nahrungsmitteln für die Kgf.-Lager der Forstämter zu erreichen, ggf. nach vorheriger Rücksprache mit den Forstämtern Ihres Kreises, die Gefangenenlager haben.

Über das Ergebnis der Verhandlungen bitte ich mir bis 5.2.43 zu berichten.

[...]

**Auszug OKW, Verpflegung Sowjetischer Kriegsgefangener im Heimatgebiet,
8. Oktober 1941¹**

I.

Die Sowjetunion ist dem Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27.7.29 nicht beigetreten. Demzufolge besteht auch nicht die Verpflichtung, den sowjetischen Kriegsgefangenen eine diesem Abkommen hinsichtlich Menge und Güte entsprechende Verpflegung zu gewähren. Mit Rücksicht auf die allgemeine Versorgungslage werden daher folgend nach ärztlichem Befund ausreichende, aber nach den bisherigen Erfahrungen unbedingt notwendige Verpflegungssätze für die sowjetischen Kriegsgefangenen festgesetzt.

1. Im Arbeitseinsatz (im Kriegsgefangenenlager und außerhalb auf Arbeitskommando – einschl. Landwirtschaft)

	von den Portionssätzen für nicht sowjetische Kgf.	für 28 Tage	für 7 Tage
Brot	100 v. H.	9 Kg	2,250 Kg
Fleisch und Fleischwaren, vgl vorletzter letzter Absatz der Ziff. 1	50 v. H.	800g	200g
Fett	50 v. H.	rd. 520g	rd. 130g
Magerkäse (oder Quark in doppelter Menge)	100 v. H.	25g	31,25g
Quark	100 v. H.	125g	31,25g
Zucker	100 v. H.	900g	225g
Marmelade	100 v. H.	700g	175g
Nährmittel (Graupen, Haferfl., Grieß, Teigwaren Bruchreis) vgl. Bem. c 2 zu 1 bis 3	100 v. H.	600g	150g
Frischgemüse (möglichst Speiserüben)		4,5 Kg	1,125Kg
Sauerkohl in Fässern -) vgl. Bem. c 1 zu 1 bis 3		1100g	275g
Kartoffeln und Kohlrüben		12 Kg 66Kg	3Kg 16,5Kg

¹ OKW an Wehrkreise, 08. Oktober 1941. Staatsarchiv Schleswig, Abt. 320 NDi. Nr. 2525-2526.

oder

Kartoffeln	vgl. Bemerkung b zu 1 bis 3	17kg	4,52kg
und Kohlrüben		51kg	12,75kg

oder

Kartoffeln		34kg	8,5kg
Deutscher Tee (Tee-Ersatz)		112g	28g
Salz		105g	

Gewürze Keine bewirtschafteten Gewürze; nicht-bewirtschaftete nach Bedarf und Vorratslage (vgl. Seite 61 des 2. Merkblatts über Kriegsgefangenenverpflegung).

Als Arbeitsplatz im Kriegsgefangenenlager gelten auch:

Arbeiten zum Auf- und Ausbau der Kriegsgefangenenlager,
 – " – der Schuhmacher, Schneider und sonstiger für die Kriegsgefangenen tätigen Handwerker sowie des eingesetzten Sanitätspersonal (vgl. Bemerkung d zu 1 bis 3).

Der Erlass OKH (Ch H Rüst u BdE) 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) vom 30.8.41 an die Wehrkreiscommandos und Wehrkreisvermögensverwaltungen betr. Verpflegung sowjetischer Kriegsgefangener beim Aufbau von Kriegsgefangenenlagern wird aufgehoben.

Werden sowjetische Kriegsgefangene mit Arbeiten beschäftigt, bei denen nach dem Urteil der Gewerbeaufsichtsämter Schwer- oder Schwerstarbeiterzulagen gewährt werden können, sind einheitlich folgende Zulagen zu gewähren:

	für 28 Tage	für 7 Tage
Brot	2400 g	600 g
Fleisch und Fleischwaren	600 g	150 g

Bei Lang- und Nacharbeit erhalten sowjetische Kriegsgefangene keine Zulagen.

Bei Verpflegung im Kriegsgefangenenlager sind wöchentlich an Stelle von 100g Fleisch und Fleischwaren 100g Klippfisch zu verbrauchen. Die volle Portion in Fleisch darf nur verabreicht werden, wenn Klippfische nicht zur Verfügung stehen und auch nicht beschafft werden können. Der Erlass OKH (Ch H Rüst u BdE) vom 28.8.41 Az 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) betr. Klippfische für sowjetische Kriegsgefangene wird aufgehoben.

Wird Pferdefleisch verwendet, ist es möglichst in Vierteln mit eingewachsenen Knochen zu beziehen. Die Gewichtsmenge ist auf die nach den Portionssätzen zustehende Menge voll anzurechnen. Das gleiche gilt für Freibankfleisch.

2. Im Kriegsgefangenenlager (zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit)

Wenn der Ernährungszustand der in den Kriegsgefangenenlagern aus dem Operationsgebiet eintreffenden Kriegsgefangenen nach dem Urteil des Lagerarztes zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit und zur Vermeidung von Seuchen es erfordert, sind zu den Verpflegungssätzen zu 1. folgende Zulagen bis zur Dauer von 6 Wochen zu gewähren.

bis zu	50	g Klippfisch wöchentlich	
- " -	100	g Kunsthonig	- " -
- " -	3500	g Kartoffeln	- " - (vgl. Bemerkung b zu 1 bis 3).

Der Erlaß OKH (Ch H Rüst u BdE) vom 6.9.41 Az 62 f VA/Ag V III/V 3 (V d) betr. Verpflegung sowjetischer Kriegsgefangener tritt außer Kraft. Die Zeit, in der auf Grund dieses Erlasses Verpflegung nach den Sätzen der nicht-sowjetische Kriegsgefangenen gewährt worden ist, ist auf vorgenannte 6 Wochen anzurechnen.

[...]

3. im Kriegsgefangenenlager (ohne nennenswerte Arbeit)

	von den Portionssätzen für nicht sowjetische Kgf.	für 28 Tage	für 7 Tage
Brot	66 2/3 v. H.	6 Kg	1,500 kg
Fleisch und Fleischwaren	0 v. H.		
Fett	rd 42 v. H.	440 g	110g
Magerkäse (oder Quark in doppelter Menge)	100 v. H.	125g	31,25g
Quark	100 v. H.	125g	31,25g
Zucker	66 2/3 v. H.	600g	150g
Marmelade	100 v. H.	700g	175g
Nährmittel (Graupen, Haferfl., Grieß, Teigwaren Bruchreis) vgl. Bem. c 2 zu 1 bis 3	100 v. H.	600g	150g

Frischgemüse (möglichst Speiserüben)	4,5 Kg	1,125kg
Sauerkohl in Fässern -) vgl. Bem. c 1 zu 1 bis 3	1100g	275g
Kartoffeln und Kohlrüben	10kg 90kg	2,500kg 22,500kg
oder		
Kartoffeln vgl. Bemerkung b zu 1 bis 3 und Kohlrüben	15kg 75kg	3,750kg 18,750kg
oder		
Kartoffeln und Kohlrüben	20kg 60kg	5kg 15kg
oder		
Kartoffeln	40 kg	10 kg
Deutscher Tee (Tee-Ersatz)	112g	28g
Salz	420g	105g
Gewürze	Keine bewirtschafteten Gewürze; nicht- bewirtschaftete nach Bedarf und Vorratslage (vgl. Seite 61 des 2. Merkblatts über Kriegsgefangenenverpflegung).	

Bemerkungen zu 1 bis 3.

- a) Falls die Portionssätze für nichtsovietische Kriegsgefangene geändert werden, ändern sich die der sowjetischen, soweit sie auf Grund von Hundertsätzen ermittelt worden sind, entsprechend.

Kennzeichnung¹

Abschrift von Abschrift

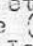
Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24.82 h Chef Kriegsgef./San/Allg. (Ia)/Org. (IVc)

Nr. 3142/42 -

Berlin-Schöneberg, 20.7.1942
Badensche Str.51

Betr.: Kennzeichnung der sowjetischen Kriegsgefangenen
durch ein Merkmal.

- 1) Die sowj. Kr.Gef. sind durch ein besonderes und dauerhaftes Merkmal zu kennzeichnen.
- 2) Das Merkmal besteht in einem nach unten geöffneten spitzen Winkel von etwa 45° und 1 cm Schenkellänge auf der linken Gesäßhälfte () , etwa handbreit von der Afterspalte entfernt. Es ist mit Lanzetten, wie sie bei jeder Truppe vorhanden sind, auszuführen. Als Farbstoff ist chinesische Tusche zu verwenden. Bei der Anbringung ist folgendermaßen zu verfahren:
Oberflächliche Ritzen der gespannten Haut mit der mit chinesischer Tusche benetzten, vorher ausgeglühten Lanzette. Tiefe blutende Schnitte sind dabei zu vermeiden. Da z.Zt. noch keine ausreichenden praktischen Erfahrungen über die Dauer der Haltbarkeit der Kennzeichnung vorliegen, ist zunächst in Abständen von 14 Tagen, 4 Wochen und nach einem Vierteljahr die Kennzeichnung zu überprüfen und notfalls zu erneuern (siehe Ziffer 7).
- 3) Die Kennzeichnung ist keine ärztliche Maßnahme. Deutsches Sanitätspersonal darf deshalb und wegen des Mangels an Sanitätspersonal mit ihrer Durchführung nicht beauftragt werden. Dagegen bestehen keine Bedenken, die Kennzeichnung durch geeignetes kriegsgefangenes sowj. Sanitätspersonal unter deutscher ärztlicher Aufsicht ausführen zu lassen. Umgehend ist eine ausreichende Zahl solcher Hilfskräfte in der praktischen Durchführung des Verfahrens nach dieser Vorschrift zu unterweisen.
- 4) Im Interesse einer schnellen Erledigung sind Lanzetten und chinesische Tusche bei den zuständigen Sanitäts-Parkern anzufordern.
- 5) Die Kennzeichnung hat zu erfolgen:
 - a) bei künftig neuankommenden sowj. Kr.Gef. in den Bereichen der Wehrmachtbefehlshaber Ostland und Ukraine und des Mil.Befh. im Gen.Gouv. nach Körperreinigung bei der ersten Entlausung.
 - b) bei allen übrigen Kr.Gef. im O K W-Bereich bis 30.Sept. 1942.Vollzugsmeldung bis 15. Okt. 1942 an O K W.
- 6) Der Arbeitseinsatz darf durch diese Maßnahme nicht gestört werden; deshalb hat die Kennzeichnung bei den in Arbeit eingesetzten Kr.Gef. möglichst in den Unterkünften der Arb.Kdos. oder aber bei der nächsten Entlausung zu erfolgen.
- 7) Die erfolgte erste Kennzeichnung ist sofort auf der Personalkarte I in der Spalte "Besondere Kennzeichen" mit:

"  am 1942"

zu vermerken, desgleichen jede erforderlich gewordene Erneuerung der Kennzeichnung (siehe Ziffer 2).

/s).

- 2 -

- 8) Für die Kennzeichnung der dem O K H unterstehenden sowj. Kr. Gef. veranlaßt O K H / Gen. Qu. das Erforderliche. Um Mitteilung des Veranlaßten wird gebeten.

Verteiler: siehe nächste Seite.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Jm Auftrage:
Unterschrift.

Der Chef der Ordnungspolizei
Kdo. I - Ia (1) 3 Nr. 69/42

Berlin NW 7, den 10. August 1942
Unter den Linden 74

An
alle höheren Verwaltungsbehörden unmittelbar
pp.

Betr.: Kennzeichnung der sowjetrussischen Kriegsgefangenen
durch ein Merkmal.

Abdruck zur Kenntnisnahme.

Jm Auftrage:
gez. Winkelmann.

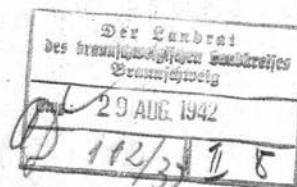
J III 2081/42.

Für

den Herrn Landrat

in Braunschweig,

zur Kenntnisnahme.



Braunschweig, den 25. August 1942.
Der Braunschweigische Minister des Innern.
Jm Auftrage
gez. Bönig.

Beglaubigt:
[Signature]
Ministerialkanzleiinspektor.



1) 9. Sept. Kommandant. H.
2) 3. 10. 42.
Min. 21. 8. 42.
St. 8. 11.
[Signature]
H.

Nachkriegsaussagen über Wietzendorf

**Wilhelm G., ehemaliger Rechnungsführer im Stalag Wietzendorf,
17. Mai 1966¹**

„[...] An einen Vorfall kann ich mich noch heute recht deutlich erinnern, und ich möchte ihn aus diesem Grunde schildern: Eines Tages erschien wieder ein größerer Transport vor dem Stalag. Soeben fällt mir ein, daß es der erste Transport überhaupt gewesen ist, der ins Lager gebracht wurde. Als das Tor geöffnet wurde, schwärmten die Kriegsgefangenen nach allen Seiten aus, um das beste Plätzchen des unbebauten Geländes zu erhaschen. Sie kletterten auf die Kiefern und rissen alle erreichbaren Zweige herunter. Ich höre das Knacken der Zweige noch heute.

Die Zweige benutzten die Kriegsgefangenen dazu, um die Erdhöhlen, die sie inzwischen ausgehoben hatten, abzudecken. Durch das Abreißen der Zweige wurden die Bäume kahl. Es blieben praktisch nur noch die Stämme übrig. [...]“

**Otto S., ehemaliger stellvertretender Lageroffizier in Wietzendorf,
November 1967²**

„[...] Die Verpflegung war ebenfalls völlig unzureichend. Wenn ich mich recht erinnere, gab es morgens eine geringe Menge Brot und Tee. Mittags gab es eine Wassersuppe, die später mit Fuchsbälgen, ich meine die Körper der Füchse, aufgebessert wurde, um in dieser Weise den Gefangenen Eiweiß zukommen zu lassen. Abends gab es lediglich etwas zu trinken. Eine Brotration wurde nicht ausgegeben. Die Morgenration an Brot mußte für den ganzen Tag reichen. [...]“

¹ StA Hamburg, 2100 Js 9/86, Bd. 1, Bl. 690-694, Zitat Bl. 692 f.
² StA Hamburg, 147 Js 29/65, Bd. 4, Bl. 497-500, Zitat Bl. 498.

Medizinische Versorgung ¹

- 3 -

Für die Durchführung der o.a. Maßnahmen sind im Interesse des Schutzes des Heeres und der Zivilbevölkerung alle durch das zuständige Wehrkreiskommando Beauftragten verantwortlich. Durch engste Zusammenarbeit muss es möglich sein, etwa bestehende Schwierigkeiten in Kürze zu beseitigen. Soweit Anfragen oder Anträge bei einer zuständigen vorgesetzten Dienststelle erforderlich sind, sind sie unverzüglich, notwendigenfalls fernschriftlich, einzureichen.

gez. Olbricht.

<u>Verteiler:</u>	Stück
Wehrkreiskommandos I-XIII, XVII, XVIII, XX, XXI mit NA f.d. Wehrkreisärztl. Wehrkreisverwaltungen u. Kommandeure d. Kr. Gef.	68
<u>nachrichtlich:</u>	
OKH / Gen Qu mit NA für Heeresarzt	2
OKW Abt. Kriegsgef. m. NA f. Kommandanten-Lehrgang Stalag II D, Stargard	5
Reichsministerium des Innern, Berlin W 8, U. d. Linden 72	2
Reichsarbeitsministerium, Berlin SW 11, Saarlandstr. 96	2
Ch H Rüst u. BdE (V 6)	2
Ch H Rüst u. BdE (Ag. V IV - V 4 und V 7-)	4
OKM Mar Med Amt	2
R d l u. Ob d L / Ch d LW/L In 14	2
Reichsführer SS m. NA f. Reichsarzt SS u. San, Inspekteur der Waffen SS Berlin W 15, Knesebeckstr. 43/45	5

J VII 23/42.

KWHD.

den Herren Landräten
 zur Kenntnisnahme.

Braunschweig, den 8. Januar 1942.

Der Braunschweigische Minister des Innern.
 Im Auftrage
 gez. Marquardt.

Der Zentral des braunschweigischen Landräte Bundess
Eintr.: - 8. 1. 1942
<i>100/29</i> <i>W. Hill</i>

M 3 12/11/42
1) 3 3. X.
2) 4. 7. B.
Dr. Sm 12. I. 42
O. L. R.
f. v. j.
del. Pri.

26. JAN. 1942



Beglaubigt
Politt
 Kanzleiangestellte

¹ Nds. Landesarchiv, Abt. Wolfenbüttel, 91 N Nr. 284.

Abschrift zu IV g 3784/41

Oberkommando der Wehrmacht
49 p 20 OKH/AHA S In Wi G IV
7350/41

Berlin, den 8.12.1941

Betr. Ärztliche Maßnahmen bei Sowjet-Kr.Gef.

Da die sowjetischen Kr.Gef. im Laufe ihres Lebens zu einem nicht geringen Teil bereits Fleckfieber durchgemacht haben, erkranken sie im Falle einer Neuerkrankung oft nur unter atypischen, als Fleckfieber nur schwererkennbaren Krankheitserscheinungen im Gegensatz zu Angehörigen der deutschen Bevölkerung, die bisher noch nicht mit Fleckfieber in Berührung gekommen sind und bei denen das Fleckfieber meist unter schweren Krankheitserscheinungen verläuft.

Bei der Bekämpfung des Fleckfiebers steht als wichtigste Maßnahme die Entlausung im Vordergrund. Da jedoch durch eine einmalige Entlausung erfahrungsgemäß keine vollständige Läusefreiheit erreicht werden kann, können die Sowjet-Kr.Gef. trotz einer vor dem Abtransport durchgeführten Entlausung noch immer Träger einzelner Läuse sein. Zur Verhütung einer um sich greifenden erneuten stärkeren Verlausung und damit einer Fleckfiebergefahr für deutsche Wehrmachtangehörige und Zivilbevölkerung sowie Überspringen auf Kr.Gef. anderer Nationalitäten wird daher angeordnet:

- 1.) Alle in Sowjet-Kr.Gef.-Lagern oder bei Sowjet-Kriegsgefangenenarbeitskommandos dienstuenden deutschen Wehrmachtangehörigen sind bis auf weiteres in regelmäßigen Abständen von mindestens 14 Tagen - wenn nicht anders möglich, mit behelfsmäßigen Einrichtungen - zu entlausen. Die Lagerkommandanten sind dafür verantwortlich, daß diese Maßnahme ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Person durchgeführt wird.
- 2.) Soweit Sowjet-Kr.Gef. sich noch im Lager befinden, dürfen sie erst nach einwandfreier Entlausung und notwendigenfalls anschließender Quarantäne in Arbeit eingesetzt werden. Hierbei ist folgendermaßen zu verfahren:

Nach der Entlausung Unterbringung in sauberen Unterkünften, 8 Tage danach nochmalige Entlausung und entweder Unterbringung in neuen sauberen Unterkünften oder in den bisherigen Unterkünften nach vorangegangener Entwesung dieser Unterkünfte. Nach der 2. Entlausung können die Kr. Gef. auf Arbeit abgegeben werden,

wenn

- 2 -

wenn sie an diesem Tage insgesamt 21 Tage sich bereits im gleichen Lager befinden und in diesem Lager Fleckfieber nicht aufgetreten ist. Sonst ist diese Frist vorher abzuwarten.

Ist seit der ersten Entlausung in einem Lager Fleckfieber aufgetreten, so ist Quarantäne von 21 Tagen von dem Tage an zu rechnen, an dem der letzte Krankheitsfall aufgetreten ist.

- 3.) Sowjet-Kr.Gef., die bereits in Arbeit eingesetzt sind, sind bis auf weiteres in regelmäßigen Abständen von mindestens 14 Tagen, möglichst an Ort und Stelle und gegebenenfalls mit behelfsmäßigen Einrichtungen zu entlausen und ihre Unterkünfte vor Wiederbelegung zu entwesen (evtl. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gesundheitsämtern).
- 4.) Bei allen grippeähnlichen fieberhaften Erkrankungen unter Wachmannschaften und Kr.Gef. außerhalb der Kriegsgefangenen-Lager ist sobald als möglich ärztliche Hilfe, in erster Linie des nächsterreichbaren Truppenarztes, heranzuziehen. Bei auftretendem Fleckfieberverdachts- und Erkrankungsfall ist das betreffende Kriegsgefangenen-Arbeitskommando, wenn irgend möglich, sofort nach Entlausung dem Mannschaftsstammlager zuzuführen, dort nochmals gründlich zu entlausen und abgesondert einer 3-wöchigen Quarantäne zu unterwerfen.
Durch örtliche Verhältnisse bedingte Abweichungen von dieser Anweisung kann der Lagerarzt im Einvernehmen mit dem Lagerkommandanten treffen.
- 5.) In jedem Wehrkreis sind neben den bereits bestehenden Lazarettunterbringungsmöglichkeiten für Kr.Gef. durch Aufstellen von RAD-Baracken bei Res.-Lazaretten behelfsmäßige Lazarettunterbringungs- und Absonderungsmöglichkeiten für Kr.Gef. in ausreichendem Maße, nach Ermessen der Wehrkreisärzte, beschleunigt zu schaffen. Der Bedarf an RAD-Mannschaftsbaracken IV/3 ist fernschriftlich spätestens bis 15.12.41 bei Chef H Rüst und BdE (V 6) unter Angabe der genauen Versandanschrift und des Bestimmungsbahnhofs anzufordern.
- 6.) Jeder Arbeitseinsatz von Kr.Gef. außerhalb des Kriegsgefangenenlagers ist durch die Lagerkommandanten der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde (Amtsarzt) unverzüglich unter Angabe des Einsatzortes und der Zahl mitzuteilen.

Die vorstehenden Anordnungen gelten sinngemäß bei Auftreten von Fleckfieber auch für Kr.Gef.-Lager u. Arbeitskommandos anderer Nationalitäten.

Für

Tauschhandel Sandbostel¹

Modul 2.3 Quelle 14 Blatt 1 von 3

Abwehrstelle im Wehrkreis X

Hamburg 13, den 11. Mai 1940
General Knochenhauerstr. 14
Telefon: 44 10 81

Briefb. Nr.: 867/40 III Kgf.
Anlagen: 5
Betrifft: Unerlaubter Tauschhandel zwischen Kgf.
und Zivilarbeitern.
Bezug: ohne

An
Geheime Staatspolizei
Staatspolizeistelle Wesermünde
W e s e r m ü n d e G

Bei abwehrmässigen Ermittlungen wurde im Lager Sandbostel ein Tauschhandel zwischen Zivilarbeitern und polnischen Kriegsgefangenen festgestellt. Als Vermittler trat hauptsächlich der Kgf. E l m i n o w s k i Erk.Nr.2244 auf. Die Kgf. tauschen Swaeter, Hemden usw. gegen Tabak bei den Zivilarbeitern ein und liessen sich auch Tabak gegen Bezahlung in deutschem Geld besorgen. Deutsches Geld kommt immer wieder unerlaubterweise durch Kgf., die auf Arbeitskommandos waren, ins Lager, herein. Folgende Zivilarbeiter sind als Helfer der Kgf. ermittelt worden

- 1) Gerd D a n n e m a n n, in Bremen
- 2) Johann T ö b e l m a n n, Arsten bei Bremen
- 3) Heinrich T e i l m a n n, Riede, Grafschaft Hoya
- 4) Heínrich G i e s i c k e, Harbenhausen bei Bremen (alle bei der Fa.Trümper & Wessels)

Ein 5. Zivilarbeiter Hermann G o l l e s von der gleichen Firma konnte noch nicht gehört werden, weil er erst nächste Woche wieder zur Arbeit im Lager kst.

Ast X bittet Stapo Wesermünde um Untersuchung des Falls.

I.A.
[Handwritten Signature]

5 Anlagen

Eing: 15. MAI 1940
S-Nr: 457/40
A1

¹ NDS Stade, Rep 727172 Stade, Nr. 1455. Bl. 1 und 5.

Abschrift.

Sandbostel, den 24.4.40.

Der Arbeiter

Heinrich Teilmann, geb. 5.2.94
in Emtighausen bei Tetinghausen, wohnhaft Riede, Grafschaft Hoya,
erklärt auf Vorhalt:

"Ich bin verheiratet und habe 4 Kinder von 6 bis 25 Jahren.
Seit August 1939 bin ich bei der Fa. Stehmeier & Bischoff hier im
Lager beschäftigt. Ich verdiene etwa Rm. 47.- in der Woche.

Von dem Kgf. Stefan (Elminowski) habe ich einmal einen pol-
nischen Marineswaeter und einmal einen blauen Wollschal gekauft,
das war meiner Meinung nach vor Weihnachten 39. Für den Swaeter habe
ich 2 Pakete Tabak und ein halbes Brot und für den Schal habe ich
m.W. 4 Pakete Tabak gegeben. Weitere Sachen habe ich von den Kgf.
nicht gekauft. Dass ich mich mit diesem Handel strafbar gemacht
habe, wusste ich nicht. Für ein Paket Tabak habe ich Rm. -.60 gezahlt,
die mir von den Kgf. gegebenen Kleidungsstücke waren mehr wert als
der von mir gelieferte Tabak. Ich habe mir nichts dabei gedacht,
dass ich die Notlage der Kgf. benutzte, um billig zu den Gegenstän-
den zu kommen. Der Kgf. hat mir die Sachen angeboten. Als ich ihn
fragte, was er dafür haben wolle, hat er die Anzahl der Tabakpakete
genannt, die er dafür haben wollte. Die von mir so gekauften Sachen
befinden sich zu Hause in meiner Wohnung.

V. g. u.

gez.: Heinrich Theilmann.

Geschlossen:

gez.: Werner,
Kriegsverw.-Sekr.

Beiglaubigt:
J. Müller
Schütze.

5.

Abschrift.

Sandbostel, den 24.4.40. 6.

Der Arbeiter

Heinrich G i e s e k e,
geboren 3.4.01 in Bramstedt, Kreis Syke, wohnhaft Harbenhausen b.
Bremen, Horstedterweg 8,
erklärt auf Vorhalt:

"Ich bin verheiratet und habe 4 Kinder im Alter von 12 bis
19 Jahren. Seit August 39 bin ich im Lager Sandbostel beschäftigt.
Ich verdiene in der Woche etwa Rm. 50.--.

Ich habe vor Weihnachten 39 von dem Kgf. Stefan (Elminowski)
eine Herrentaschenuhr gekauft und dafür m.W. 3 Pakete Tabak und
2 Brote gegeben. Die Uhr habe ich für einen anderen mir mit Namen
nicht bekannten Arbeiter, der nicht mehr hier ist, besorgt. An
dem Handel habe ich nichts verdient. Für den gelieferten Tabak
habe ich Rm. 1,80 gezahlt, die Brote hatte ich mir bei der hier
bezogenen Verpflegung übergespart. Die Uhr war wohl mehr wert und
ich habe darüber nicht nachgedacht, dass ich durch meine Handlungs-
weise die Notlage der Kgf. ausgenutzt habe, um billig zu einer Uhr
zu kommen. Dass ein solcher Handel strafbar ist, wusste ich damals
noch nicht, jetzt weiss ich es allerdings. Ich habe mir damals bei
der Sache nichts gedacht."

v. g. u.

gez.: Heinrich Gieseke

Geschlossen:

gez.: Werner

Kriegsverw.-Sekr.

Beglaubigt:

Fischer
Schütze.

Kriegsgefangenenmeldung¹

Armeegefangenensammelstelle

O.U., den 24. Nov. 1941

An

Kdt. D rückw. A. – Geb. 582

Bezug: Fernschreiben v. 23.11.41

Betr.: Kriegsgefangenenmeldung. Fernschriftlich voraus

Die Einheit meldet:

Zu 1.) In der Zeit vom 22.6. – 1.10.41 sind in Lagern der
Armeesammelstelle 8

- a.) 16 Kriegsgefangene gestorben
- b.) 184 Kriegsgefangene als Partisanen von der
Partisanenbekämpfungs-Aktion eingeliefert und vom S.D.
abgeurteilt und erschossen worden.
- c.) Keine geflohen, 6 Kriegsgef. Auf der Flucht erschossen.

Zu 2.) In der Zeit vom 2.10. – 15.11.41 sind in Lagern der
Armeesammelstelle 8

- a.) 2. Kriegsgefangene gestorben
- b.) Keine Kriegsgefangenen als Partisanen erschossen
- c.) 3 Kriegsgefangen geflohen und 4 auf der Flucht erschossen.

Stempe

Hecker
Rittmeister und Kommandant

Verhältnisse in Durchgangslagern¹

Abschrift

Tätigkeitsbericht des Dulag 240, für die Zeit vom 1. – 10. Dez. 1941.

Abs. J.

Verhältnisse im Kr.Gef.Lager:

Bezüglich der Zivilgefangenen wurde unter B./ berichtet. Ergänzend wird dazu mitgeteilt, dass der Empfang von Verpflegungsmitteln aus Beständen der zuständigen Stelle / A.V.L. / absolut unzureichend ist. Wenn das Dulag nicht eigene Bestände mitgebracht hätte, wären die Gefangenen bereits restlos verhungert. Da keine Vorsorge getroffen wurde, wird die Ernährungslage katastrophal, wenn die Vorräte des Dulag in ca. 3 Wochen aufgezehrt sind. Die Stimmung der Kr.Gef. ist dementsprechend, wenn gleich auch anerkennen, dass das Dulag sich bemüht, die Verhältnisse zu verbessern. Da das Dulag unter anderem die Aufgabe hat, eine grössere Zahl von Kr.Gef. wie bisher arbeitsfähig zu erhalten, dass die notwendige Verpflegungsbeschaffung schnellstens geregelt wird. Damit überhaupt Kr.Gef. zur Arbeit veranlasst werden können, wird z.Z. morgens an die Arbeitswilligen Brot verteilt. Diese Bevorzugung der Arbeitswilligen ist aber nur solange möglich, wie die Mehlbestände reichen.

O.U, den 10.12.41

gez. Unterschrift

Oberleutnant u. A.O²

**Wehrkreis X zur Anforderung von Kriegsgefangenen,
24. Juni 1940¹**

Der Regierungspräsident. Schleswig, 24. Juni 1940, -IPP.1102-7-.

An

die Herren Landräte und Oberbürgermeister des Bezirks.

Abschrift.

Der Reichsverteidigungskommissar Hamburg, den 21. Juni 1940.
Für den Wehrkreis X.

1069/40.

Betrifft: Anforderung von Kriegsgefangenen.

.....

Beim Stellv. Generalkommando X A.K. sowie in meinem Büro geht ständig eine Fülle von Gesuchen um Überlassung von Kriegsgefangenen ein. Ich bitte, die nachgeordneten Dienststellen, insbesondere die Landräte und Bürgermeister, anzuweisen, Wünsche auf Überlassung von Kriegsgefangenen ausschließlich an das zuständige Arbeitsamt zu richten.

In Vertretung

gez. Ahrens.

An den Herrn Oberpräsidenten in Kiel pp.

.....

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Im Auftrage

gez. Kock.

Beglaubigt:

[Unterschrift unleserlich]

Regierungssekretär

Vordruck des Arbeitsamtes Heide zur Behandlung Kriegsgefangener¹

Heide, den _____

Arbeitsamt Heide
5135 1/Fl.

An den Lagerleiter
des Kriegsgefangenenlagers

Herr _____

Orts-/Bezirksbauernführer

in _____

Betrifft: Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenenlage

Aufgrund der vorhergegangenen Verhandlungen ist in Ihrem Bezirk der Einsatz von sowjetischen Kriegsgefangenen vorgesehen. Der Einsatz dieser Kriegsgefangenen erfolgt trotz allerstärkster Bedenken sowohl seitens des Kommandeurs der Kriegsgefangenen als auch seitens der Politischen- und Verwaltungs-Dienststellen. Dieser Einsatz kann als notwendiges Übel nur hingenommen werden, wenn wirklich die vorgeschriebenen Bedingungen auf das strengste innegehalten werden. Es ist vom Generalkommando ein Offizier besonders abgestellt, der laufend prüft, ob die Bedingungen innegehalten werden. Dieser Offizier hat den Auftrag und die Vollmacht, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Schäden die sowjetischen Kriegsgefangenen sofort abzuziehen, wenn sie bestimmungswidrig eingesetzt und behandelt werden. Es kommt hier besonders darauf an, daß diese Gefangenen nur in Trupps von mindestens 20 eingesetzt werden und daß sie so beschäftigt werden, daß der Wachmann ständig übersehen kann. Der Wachmann ist verpflichtet, sofort von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn ein Kriegsgefangener versucht, sich seiner Sicht zu entziehen; aber auch auf Deutsche muß geschossen werden, wenn sie sich unzulässiger Weise mit den Russen in Verbindung setzen. - Ich bitte dringend, den Wachmann nicht zu beeinflussen, einen anderen Einsatz zu dulden. Jeder Verkehr seitens der deutschen Bevölkerung, aber auch der eingesetzten Ausländer u. Gefangenen anderer Nationalitäten mit den sowj. Kriegsgefangenen ist

¹ Landesarchiv Schleswig Holstein, Schleswig, Abt. 320 NDi. Nr. 2525-2526

verboten. Es ist lediglich zugelassen, daß geeignete deutsche Kräfte als Aufseher u. Hilfswachmannschaften eingesetzt werden, Das Zustecken von besonderer Verpflegung, Rauchwaren und dergl. muß unbedingt unterbleiben. Die Gefangenen können nur aus der Gemeinschaftsküche verpflegt werden. Eine Bedienung der sowj. Kriegsgefangenen durch Deutsche oder das Verabreichen des Essens durch deutsche Frauen ist eine Unmöglichkeit, das soll natürlich nicht ausschliessen, daß hier und da eine deutsche Frau das Essen zubereitet, sie darf dabei aber in keiner Weise mit Gefangenen in Berührung kommen. Das Oberkommando des Heeres hat die Verpflegungssätze für sowj. Kriegsgefangene neu festgesetzt. Einen Auszug aus diesen Bestimmungen füge ich bei.

Im übrigen können hierzu die Wirtschaftsämter nähere Auskunft erteilen. Es wäre unverantwortlich, den sowj. Kriegsgefangenen grösseren Mangel an Lebensmitteln, besonders hochwertigen Lebensmitteln, zukommen zu lassen.

Da damit zu rechnen ist, daß noch weitere Kriegsgefangene anderer Nationalitäten abgezogen werden, sind wir leider auf den Einsatz der sowj. Kriegsgefangenen, besonders auch im nächsten Jahre, angewiesen.

Wenn Verstösse gegen diese Bestimmungen vorkommen, so wird nicht nur Ihr engerer Bezirk, sondern der ganze Bezirk des Arbeitsamtes Heide durch evtl. Abzug der sowj. Kriegsgefangenen in Mitleidenschaft gezogen.

Der Leiter des Arbeitsamtes

Unterschrift handschriftlich unleserlich

Fleckfieber im Lager Sandbostel¹

Modul 2.3 Quelle 19 Blatt 1 von 2

Der Landrat
L I.

Bremervörde, den 13. Dezember 1941.



Betrifft: Fleckfieber im Kriegsgefangenenlager Sandbostel-

Mir ist bekannt-geworden, dass über Krankheiten im Kriegsgefangenenlager Sandbostel die unsinnigsten Gerüchte bei der Bevölkerung im Umlauf sind. So wird u.a. erzählt, dass dort Cholera und Pest ausgebrochen seien.

Zu Ihrer Unterrichtung teile ich Ihnen mit, dass im Lager Sandbostel einige wenige Fälle von Fleckfieber aufgetreten sind. Die Erzählungen über Cholera und Pest sind völlig unzutreffend.

Ich ersuche, wenn es erforderlich sein sollte, in dem Sinne der vorstehenden Verfügung aufklärend zu wirken. Dabei ist selbstverständlich jede unnötige Beunruhigung der Bevölkerung zu vermeiden.

Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

14. d. 19. 12. 41.

1. Herron Joh. Hauptm. z. Leinweil.

2. Joh.

V. B. G. O. F.

An
die Herren Bürgermeister
des Kreises.

Herrn M. H. 2. 27
Wolter G. B. O. F.
Wolter, W. B. O. F.

+ [Signature]

¹ Kreisarchiv Bremervörde, Stadt BRV 3815.

„Recht ist, was dem Staate nützt.“

Der Landrat.
L I.

Bremervörde, den 15. Dezember 1941.



Über das Lager Sandbostel ist auf Befehl des Generals der Kriegsgefangenen Sperre verhängt worden. Es wird aber noch vorkommen, dass dem Lager weiterhin kleinere Transporte, z. B. Kranke usw. von auswärts zugeleitet werden. Die hiesige Ortskommandantur hat gebeten, für diese Fälle Pol.-Be-
amte zu stellen, damit die Zivilbevölkerung von den Kriegs-
gefangenen ferngehalten wird. Der Bahnhofsfeldwebel hat Befehl erhalten, das Eintreffen der Transporte Ihnen fernmündlich sofort zu melden.

Unter Bezugnahme auf das gestrige Ferngespräch mit Herrn Bürgermeister Lührs bitte ich, der Bitte der Ortskommandantur zu entsprechen. Falls Pol.-Beamte in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung stehen sollten, bitte ich, beim Bez. Itn. d. Gend. Holste Verstärkung durch Gend.-Beamte zu beantragen.

Re. Munkel

19. 12. 41.

An
den Herrn Bürgermeister
als Ortspolizeibehörde
in
Bremervörde

1. Person für... brauchen z. Haupting.

2. Person.

L. v. d. F.

*Gst.
Hucke 11/16 3. 1. 1941
Gest. d. 11
Händler, Bremervörde*

Vollstreckung von Todestrafen¹

Abschrift von der Abschrift.

Oberkommando der Wehrmacht

Az. 2 f 24. 19m AWA/Kriegsgef. (I6

Nr. 4411/41 geh. (X)

Bln-Schöneberg, den 29.15.41

Badensche Str. 51

Betreff: *Vollstreckung von Todestrafen an sowjetisch Kriegsgefangenen*

In einem Falle, in dem sowjetische Kriegsgefangene durch Urteil eines Wm.-Gerichtes zum Tode verurteilt waren und das Urteil durch den Strang vollstreckt werden sollte, waren Zweifel aufgetaucht, wer als Henker für die Vollstreckung der Strafe herangezogen werden sollte.

Um diese Zweifel für künftige Fälle auszuschließen, wird deshalb angeordnet:

Ist ein Todesurteil gegen einen sowjetischen Kriegsgefangenen durch den Strang zu vollziehen, so soll der Kommandant des betr. Gefangenenlagers für die Ausführung dieser Vollstreckung unter den Sowjetgefangenen seines Lagers für die Ausführung dieser Vollstreckung geeignet Leute zu gewinnen suchen, die dafür in irgendeiner Weise (Geld, Lebensmittel usw.) zu entschädigen sind.

Findet sich unter den Kriegsgefangenen keiner dazu bereit, so ist der Verurteilte der nächstgelegenen Dienststelle der Geheimen Staatspolizei zur Vollstreckung des Urteils zu übergeben, da diese möglicherweise in der Lage ist, das Urteil durch in Haft befindlich fremdländische Häftlinge vollziehen zu lassen.

Eine Vollstreckung durch deutsche Wehrmachtsangehörige kommt nicht in Frage

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Im Auftrage:

Gez. Reinecke

f.d.R.d.A.

gez. Winter (Siegel)

Kanzleiangestellte

f.d.R.d.A.

SS - Untersturmführer

Postkarte Sandbostel, entstanden vor 1945¹

Modul 2.3 Quelle 21



„Recht
ist, was
dem Staate
nützt.“

¹ Archiv Sandbostel, AGLS A 202208.